

Synopse

Ausgesendeter Entwurf:

Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes

Das NÖ Landwirtschaftliche Schulgesetz, LGBl. 5025, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 56 folgender Eintrag eingefügt:
„§ 56a Abteilungsvorsteherung“
2. Im § 2 Abs. 2 lit. e und in Abs. 3 lit. e wird jeweils die Wortfolge „der Absolventen“ durch die Wortfolge „im Bereich der Land- und Forstwirtschaft“ ersetzt.
3. Im § 3 Abs. 2 lit. b wird nach dem Wort „Schulleiters,“ die Wortfolge „erforderlichenfalls der Abteilungsvorsteherung,“ eingefügt.
4. § 11 Abs. 2 lautet:
„(2) Die Lehrpläne haben die Bildungs- und Lehraufgaben, die angestrebten Kompetenzen und den Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände sowie didaktische Grundsätze zu enthalten.“
5. § 11 Abs. 4 lautet:
„(4) Neben den Pflichtgegenständen können Wahlpflichtgegenstände, Freigegegenstände, unverbindliche Übungen sowie Förderunterricht vorgesehen werden.“
6. Im § 11 Abs. 6 lit. b und im § 66 Abs. 2 lit. c wird jeweils die Wortfolge „alternativen Pflichtgegenständen“ durch das Wort „Wahlpflichtgegenständen“ ersetzt.
7. § 12 Abs. 2 und 3 lauten:
„(2) Für jede Schule sind ein Leiter, erforderlichenfalls eine

Abteilungsvorsteherung oder eine Schulleitervorsteherung, sowie die zur ordnungsgemäßen Unterrichtserteilung notwendigen Lehrer zu bestellen.

(3) Wird eine Berufsschule einer Fachschule angeschlossen, obliegt die Leitung beider Schulen dem Leiter der Fachschule. Für die Wahrnehmung der pädagogischen Belange der Berufsschule ist eine Abteilungsvorsteherung zu bestellen.“

8. Im § 13 Abs. 2 lit. a wird die Wortfolge „alternativer Pflichtgegenstand“ durch das Wort „Wahlpflichtgegenstand“ ersetzt.

9. Im § 15 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Von der Schulbehörde können standortbezogen Herbstferien, beginnend mit 27. Oktober bis einschließlich 31. Oktober, vorgesehen werden. In diesem Fall sind die Dienstage am Ende der Oster- und Pfingstferien nicht schulfrei.“

10. Im § 17 Abs. 1 lit. b und § 19 Abs. 1 lit. b entfällt jeweils das Wort „Ländliches“.

11. Im § 18 Abs. 1 lit. b und im § 20 Abs. 1 lit. b entfällt jeweils das Wort „naturkundlichen“.

12. Im § 20 Abs. 3 wird die Wortfolge „alternative Pflichtgegenstände“ durch das Wort „Wahlpflichtgegenstände“ ersetzt.

13. § 21 Abs. 3 lautet:

„(3) Ein Aufnahmsbewerber, der die Aufnahme in eine Schulstufe anstrebt

- a) ohne durch das Zeugnis einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Berufs- oder Fachschule gleicher Fachrichtung zur Aufnahme in die betreffende Schulstufe berechtigt zu sein und
- b) nicht eine Schulstufe besucht hat, deren erfolgreicher Abschluss zur Aufnahme in die angestrebte Schulstufe berechtigt,

ist vom Schulleiter zur Ablegung einer Einstufungsprüfung zuzulassen. Zweck der Einstufungsprüfung ist die Feststellung, ob die Vorbildung des Aufnahmsbewerbers für die angestrebte Schulstufe ausreicht. Die näheren Bestimmungen über die Aufnahme auf Grund einer Einstufungsprüfung sind unter Berücksichtigung der Aufgabe und des Lehrplanes der einzelnen Schularten durch Verordnung der Schulbehörde zu erlassen.“

14. § 23 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Diese ist gegeben, wenn das Jahreszeugnis der achten Stufe der Volksschule, der vierten Stufe der Mittelschule oder der vierten Stufe der allgemeinbildenden höheren Schule in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note “Nicht genügend” enthält (jeweils ausgenommen in den Pflichtgegenständen Fremdsprachen außer Englisch und geometrisches Zeichnen sowie in zusätzlichen schulautonomen Pflichtgegenständen und in besonderen Pflichtgegenständen an Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung).“

15. § 23 Abs. 4 zweiter Satz lautet

„Der Schulleiter hat die Anzeige des aufzunehmenden Schülers über einen halbinternen oder externen Schulbesuch zur Kenntnis zu nehmen, wenn

- das Schülerheim überfüllt ist,
- eine Trennung nach Geschlechtern nicht möglich ist,
- der aufzunehmende Schüler im Bereich des zumutbaren Schulweges wohnt oder
- wichtige gesundheitliche Gründe seitens des Schülers vorliegen; dies ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.“

16. § 29 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

17. § 30 Abs. 1 und 2 lauten:

(1) Soweit Wahlpflichtgegenstände vorgesehen sind, haben die Schüler zwischen diesen zu wählen. Die Wahl hat anlässlich der Aufnahme in die

Schule oder innerhalb einer vom Schulleiter zu Beginn des 2. Semesters der vorangehenden Schulstufe vorzusehenden Frist von mindestens einer Woche und längstens zwei Wochen zu erfolgen. Wenn die Wahl nicht innerhalb dieser Frist getroffen wird, hat der Schulleiter dem Schüler nach dessen Anhörung einen der Wahlpflichtgegenstände zuzuweisen. Die Wahl beziehungsweise die Zuweisung gilt für alle Schulstufen, in denen der Pflichtgegenstand lehrplanmäßig geführt wird.

(2) Wenn jedoch ein Schüler von einer Schule in eine andere Schule übertritt, an der die bisher besuchten Wahlpflichtgegenstände nicht geführt werden, hat er die Wahlpflichtgegenstände zu wechseln. In diesem Falle hat der Schüler die dem Lehrplan entsprechenden Leistungen der versäumten Schulstufen innerhalb einer angemessenen Frist nachzuweisen, die der Schulleiter mit höchstens einem halben Unterrichtsjahr je versäumter Schulstufe zu bemessen hat.“

18. Im § 31 entfällt Abs. 4 und erhält der bisherige Absatz 5 die Bezeichnung Abs. 4.

19. Im § 37 Abs. 3 wird das Wort „nachassen“ durch das Wort „nachlassen“ ersetzt.

20. § 40a Abs. 1 lautet:

„(1) Ein Schüler einer drei- oder vierjährigen schulpflichtersetzenden Fachschule hat die Abschlussprüfung zur Mittleren Reife abzulegen. Die Abschlussprüfung zur Mittleren Reife ist öffentlich und umfasst eine Klausurarbeit in Deutsch, eine schriftliche Abschlussarbeit sowie eine mündliche und eine praktische Prüfung.“

21. § 52 Abs. 8 zweiter Satz lautet:

„Unabhängig davon kann die Klassenkonferenz aus erzieherischen Gründen, nach Anhörung der betroffenen Parteien, einen Schüler bis zu vier Wochen aus dem Schülerheim ausschließen.“

22. Nach § 56 wird folgender § 56a eingefügt:

„§ 56a

Abteilungsvorstellung

Die Abteilungsvorstellung hat die Schulleitung im Qualitätsmanagement zu unterstützen und nach Maßgabe der Größe und des Organisationsplans der Schule in Unterordnung unter die Schulleitung Leitungs- und Koordinationsaufgaben im jeweiligen Team wahrzunehmen. Sie sind Vorgesetzte der Lehrer des jeweiligen Teams.“

23. § 58 Abs. 2 lit. a lautet:

„a) Mitwirkungsrechte:

das Recht auf Anhörung,

das Recht auf Information,

das Recht auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen,

das Recht auf Mitsprache bei der Gestaltung des Unterrichtes im Rahmen des Lehrplanes,

das Recht auf Beteiligung an der Wahl der Unterrichtsmittel,

das Recht auf Teilnahme an Lehrerkonferenzen, ausgenommen

Beratungen und Beschlussfassungen über Angelegenheiten der

Leistungsbeurteilung einzelner Schüler, dienstrechtliche Angelegenheiten

der Lehrer und die Teilnahme an Lehrerkonferenzen zur Wahl von

Lehrervertretern.“

24. Im § 63 Abs. 6 lit. a wird folgende sublit. ii angefügt:

„ii) die Jahresplanung gemäß §13 Abs. 3“

25. Im § 66 Abs. 2 lit. d wird der Verweis „§ 31 Abs. 1 bis 3 und 5“ durch den Verweis „§ 31 Abs. 1 bis 4“ ersetzt.

26. Im § 77 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „als Beamte des Schulaufsichtsdienstes“.

27. § 77 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Die den Schulaufsichtsorganen im einzelnen obliegenden Pflichten sind

durch Dienstanweisung der Schulbehörde festzulegen.

(4) Andere Organe der Schulbehörde dürfen dem Unterricht an einer Schule nur in Anwesenheit eines Schulaufsichtsorgans beiwohnen.“

28. Im § 102 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Das Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 2 und 3, § 3 Abs. 2, § 11 Abs. 2, 4 und 6, § 12 Abs. 2 und 3, § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 3, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1 und 3, § 21 Abs. 3, § 23 Abs. 3 und 4, § 29 Abs. 1, § 30 Abs. 1 und 2, § 31 Abs. 4, § 37 Abs. 3, § 40a Abs. 1, § 52 Abs. 8, § 56a, § 58 Abs. 2, § 63 Abs. 6, § 66 Abs. 2 und § 77 Abs. 1, 3 und 4 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 1. September 2020 in Kraft. § 31 Abs. 4 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. 5025-8 tritt mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft.“

Stellungnahmen:

Die Stellungnahmen des NÖ Gemeindebunds, des Verbandes der Sozialdemokratischen Gemeindevertreter Niederösterreichs, des Zentralausschusses der Landeslehrer/innen für landwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen und der Landesamtsdirektion/Recht lauten dahingehend, dass kein Einwand gegen den Entwurf der Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes besteht.

Die Hinweise der Landesamtsdirektion/Recht und des Zentralausschusses der Landeslehrer/innen für landwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen wurden eingearbeitet.

Die Stellungnahme der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten lautet:

„Im Gesetzestext und auch in den Erläuterungen finden personenbezogene Begriffe in rein männlicher Form Verwendung (z.B. Schulleiter, Schüler, Aufnahmsbewerber, ...), nur teilweise werden geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet. Dies entspricht nicht den Vorgaben einer geschlechtergerechten Sprache.“

Die NÖ Gleichbehandlungskommission regt daher an, durchgängig geschlechtergerechte Formulierungen in Gesetzestexten und Erläuterungen zu verwenden.

In dem Zusammenhang wird auf den Leitfaden des Gendermainstreaming-Arbeitskreises „Geschlechtergerechte Sprache“ verwiesen.

Die Europäische Union hat Gender Mainstreaming als Querschnittsmaterie definiert, zu der sich alle Mitgliedsstaaten 1997 im Vertrag von Amsterdam verpflichtet haben. Nach einer Resolution des NÖ Landtages vom 3. Oktober 2002 beschloss die NÖ Landesregierung am 9. März 2004, Gender Mainstreaming in der Landesverwaltung umzusetzen. Die Landesregierung bekannte sich dazu, Gender Mainstreaming als verbindliches Leitprinzip der Politik und der Verwaltung in Niederösterreich umzusetzen.

Daraus ergibt sich, dass bei jeder gesetzlichen Regelung zu überprüfen ist, ob bzw. welche Auswirkungen diese Regelung auf das Ziel von Gleichbehandlung und Chancengleichheit für die weibliche und männliche Zielgruppe (geschlechtersensible Folgenabschätzung) hat. In den Erläuterungen ist das Ergebnis dieser Überprüfung darzustellen.

Eine solche Überprüfung wurde im gegenständlichen Fall nicht vorgenommen.

Die NÖ Gleichbehandlungskommission regt daher an, bei künftigen legislativen Vorhaben eine solche Überprüfung im Sinne der Umsetzung von Gender Mainstreaming zu dokumentieren.

Im Gesetzestext und auch in den Erläuterungen findet sich kein Hinweis, dass die Prinzipien der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) betreffend inklusive Bildung Berücksichtigung finden.

Die UN-BRK verpflichtet Österreich zur Verwirklichung eines inklusiven Bildungssystems auf allen Ebenen (Artikel 24 UN-BRK).

Durch die mit der geplanten Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes verfolgte Übertragung von Angelegenheiten an die Schulen (Schulautonomie) ist zu

befürchten, dass es keine bzw. jedenfalls keine einheitlichen Standards für den Zugang zu diskriminierungs- und barrierefreier Bildung für Schüler und Schülerinnen mit Behinderungen geben wird. So soll auch die Durchführung und Gestaltung von Förderunterricht - was für sich noch keinen Anspruch auf inklusive Bildung nach den Vorgaben der UN-BRK verwirklicht - mit § 31 NÖ Landwirtschaftliches Schulgesetz auf die einzelnen Schulen übertragen werden.

Es braucht klare landesgesetzliche Vorgaben. Dabei müsste im Sinne einer Gleichbehandlung verschiedener Schultypen zumindest eine Orientierung an den Standards des NÖ Pflichtschulgesetzes zur Bereitstellung von Schulassistenz für Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf als Aufgabe des Schulerhalters erfolgen (vgl. § 2 Abs.4 Z 5 NÖ Pflichtschulgesetz).

Die NÖ Gleichbehandlungskommission regt daher an, entsprechende Textpassagen, die eine barrierefreie Bildung sicherstellen, aufzunehmen.“

Die Stellungnahme des NÖ Monitoringausschusses lautet:

„Der NÖ Monitoringausschuss gibt gemäß § 4 Abs. 1 Z. 2 NÖ Monitoringgesetz, LGBl. 9291, zur Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes folgende Stellungnahme ab:

Das NÖ Landwirtschaftliche Schulgesetz regelt das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen in Niederösterreich.

- Mit der geplanten Gesetzesänderung sollen im Bereich der landwirtschaftlichen Schulen im wesentlichen
 - eine Abteilungsvorsteherung an Schulen mit mehreren Fachrichtungen eingerichtet werden und wenn eine Berufsschule angeschlossen ist, die Direktion der Berufsschule entfallen,
 - die Schulbehörde ermächtigt werden, eine individuelle Regelung betreffend Herbstferien vorzusehen,
 - den Schulen überlassen werden, in welchen Pflichtgegenständen, welchen Schülern und Schülerinnen ein Förderunterricht angeboten wird.

Im Gesetzestext und auch in den Erläuterungen findet sich kein Hinweis, dass die Prinzipien der UN-BRK betreffend inklusive Bildung Berücksichtigung finden. Die UN-BRK verpflichtet Österreich zur Verwirklichung eines inklusiven Bildungssystems auf allen Ebenen (Artikel 24 UN-BRK).

Durch die mit der geplanten Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes verfolgte Übertragung von Angelegenheiten an die Schulen (Schulautonomie) ist zu befürchten, dass es keine bzw. jedenfalls keine einheitlichen Standards für den Zugang zu diskriminierungs- und barrierefreier Bildung für Schüler und Schülerinnen mit Behinderungen geben wird. So soll auch die Durchführung und Gestaltung von Förderunterricht - was für sich noch keinen Anspruch auf inklusive Bildung nach den Vorgaben der UN-BRK verwirklicht - mit § 31 NÖ Landwirtschaftliches Schulgesetz auf die einzelnen Schulen übertragen werden.

Es braucht klare landesgesetzliche Vorgaben. Dabei müsste im Sinne einer Gleichbehandlung verschiedener Schultypen zumindest eine Orientierung an den Standards des NÖ Pflichtschulgesetzes zur Bereitstellung von Schulassistenz für Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf als Aufgabe des Schulerhalters erfolgen (vgl. § 2 Abs.4 Z 5 NÖ Pflichtschulgesetz).

→ Der NÖ MTA regt daher an, entsprechende Textpassagen aufzunehmen.

Abschließend wird auf die Empfehlung des NÖ Monitoringausschusses zu Inklusiver Bildung vom 6.4.2017 sowie die Stellungnahme vom 4.6.2018 (Beilagen) verwiesen.“

Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niederösterreich lautet:

„Im Entwurf sind eine Reihe von Änderungen vorgesehen, die sich zumeist auf schulinterne Organisationsfragen beziehen. Allerdings findet sich auch eine Änderung, die die Ausweitung der außerschulischen Aufgaben betrifft.

Laut Entwurf soll im § 2 Abs. 2 lit e und § 2 Abs. 3. lit e die Zielgruppe für die (Weiter-)Bildung und Beratung der Berufs- und Fachschulen von den Absolventen auf den gesamten Bereich der Land- und Forstwirtschaft ausgeweitet werden.

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene Änderung im Entwurf
<p>§ 2</p> <p>...</p> <p>(2) Die Berufsschule ist eine Pflichtschule.</p> <p>Sie hat folgende Aufgaben:</p> <p>...</p> <p>e) die (Weiter-)Bildung und Beratung <u>der Absolventen</u> samt Durchführung damit zusammenhängender Leistungen und Untersuchungen (z. B. Labor, Lehr- und Versuchseinrichtungen) sicherzustellen.</p>	<p>§ 2</p> <p>...</p> <p>(2) Die Berufsschule ist eine Pflichtschule.</p> <p>Sie hat folgende Aufgaben:</p> <p>...</p> <p>e) die (Weiter-)Bildung und Beratung <u>im Bereich der Landwirtschaft</u> samt Durchführung damit zusammenhängender Leistungen und Untersuchungen (z. B. Labor, Lehr- und Versuchseinrichtungen) sicherzustellen.</p>
<p>§ 2</p> <p>...</p> <p>(3) Die Fachschule ist eine berufsbildende mittlere Schule. Sie hat folgende Aufgaben:</p> <p>...</p> <p>e) die (Weiter-)Bildung und Beratung <u>der Absolventen</u> samt Durchführung damit zusammenhängender Leistungen und Untersuchungen (z.B. Labor, Lehr- und Versuchseinrichtungen) sicherzustellen.</p>	<p>§ 2</p> <p>...</p> <p>(3) Die Fachschule ist eine berufsbildende mittlere Schule. Sie hat folgende Aufgaben:</p> <p>...</p> <p>e) die (Weiter-)Bildung und Beratung <u>im Bereich der Land- und Forstwirtschaft</u> samt Durchführung damit zusammenhängender Untersuchungen (z. B. Labor, Lehr- und Versuchseinrichtungen) sicherzustellen.</p>

Dazu wird wie folgt Stellung bezogen:

Das Projekt „Zukunft der land- und hauswirtschaftlichen Fachschulen in Niederösterreich“ wurde im Februar 2017, im Auftrag der NÖ Landesregierung sowie

LK NÖ-Präsident Hermann Schultes, gestartet. Gemeinsame Absicht war es, nicht nur die land- und forstwirtschaftliche Ausbildung massiv zu stärken, sondern die Schulen auch als Weiterbildungsstandorte für fachliche Schwerpunkte weiterzuentwickeln, wobei die Zusammenarbeit und Abstimmung mit der LK NÖ immer als Grundvoraussetzung verstanden wurde.

Die Landwirtschaftskammer Niederösterreich ist per Gesetz nicht nur zur Interessensvertretung, sondern auch zur Umsetzung von Bildung und Beratung für Bäuerinnen und Bauern berufen (siehe NÖ Landwirtschaftskammergesetz i.d.g.F).

Im Sinne der gemeinsamen Zielvorstellung sowie eines effizienten Ressourceneinsatzes und bestmöglichen Angebots für die Bäuerinnen und Bauern wäre daher jeweils in § 2 Abs. 2 lit e und § 2 Abs. 3. lit e zu ergänzen, dass diese Aufgabe mit den gesetzlich verankerten Bildungs- und Beratungseinrichtungen abzustimmen sind.

Änderungserfordernis

Daher werden folgende abgeänderte Formulierungen vorgeschlagen und um Berücksichtigung ersucht:

§ 2 Abs. 2 lit e: die (Weiter-)Bildung und Beratung im Bereich der Landwirtschaft samt Durchführung damit zusammenhängender Leistungen und Untersuchungen (z.B. Labor, Lehr- und Versuchseinrichtungen) in Abstimmung mit den per Gesetz berufenen Weiterbildungs- und Beratungseinrichtungen sicherzustellen.

§ 2 Abs. 3 lit e: die (Weiter-)Bildung und Beratung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft samt Durchführung damit zusammenhängender Leistungen und Untersuchungen (z. B. Labor, Lehr- und Versuchseinrichtungen) in Abstimmung mit den per Gesetz berufenen Weiterbildungs- und Beratungseinrichtungen sicherzustellen.“

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung lautet:

„Die gänzliche Streichung der „naturkundlichen Unterrichtsgegenstände“ im Lehrplan der Berufsschule (§ 18 des Entwurfes) bzw. in jenem der Fachschule (§ 20 des

Entwurfes) widerspricht den Vorgaben in § 3 des Bundesgrundsatzgesetzes für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen bzw. § 5 Abs. 1 Z 2 des Bundesgrundsatzgesetzes für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, wobei gegebenenfalls die Verwendung einer zeitgemäßen Bezeichnung wie z.B. „naturwissenschaftliche Unterrichtsgegenstände“ möglich wäre.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Entfall des Alterslimits in § 21 des Entwurfes für die Aufnahme in land- und forstwirtschaftliche Fachschulen nichts an der Voraussetzung gemäß § 4 des Bundesgrundsatzgesetzes für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen ändert, wonach die allgemeine Schulpflicht (also neun Schuljahre) bzw. acht Jahre davon gemäß § 4 des Bundesgrundsatzgesetzes für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen vor Aufnahme erfüllt werden muss.

Darüber hinaus wird angemerkt, dass künftig Schülerinnen und Schüler aus erzieherischen Gründen bis zu vier Wochen aus dem Schülerheim ausgeschlossen werden können und diesbezüglich auch keine Möglichkeit des Einspruchs im Provisorialverfahren vorgesehen wird. Im Hinblick auf schulpflichtige Schülerinnen und Schüler wird bemerkt, dass verfassungsrechtlich die Erfüllung der Schulpflicht auch bei Ausschluss eines Schülers oder einer Schülerin gesichert sein muss.

Des Weiteren wird bemerkt, dass die Änderung des Begriffs „Alternative Pflichtgegenstände“ in „Wahlpflichtgegenstände“ bei inhaltlich gleichbleibender Verwendung (§§ 11, 13, 20, 30 des Entwurfes) erfolgt. Wahlpflichtgegenstände sind im Bundesschulrecht ein Spezifikum im Lehrplan der allgemeinbildenden höheren Schulen mit anderer inhaltlicher Bedeutung. In allen anderen Lehrplänen einschließlich jener der höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen werden „alternative Pflichtgegenstände“ geführt. Daher wird die Beibehaltung des Begriffs „Alternative Pflichtgegenstände“ vorgeschlagen. In § 66 Abs. 2 lit. c des Entwurfes wird der alte Begriff „alternative Pflichtgegenstände“ weiterverwendet.

Es darf auch darauf hingewiesen werden, dass der Begriff „Eigenberechtigung“ nicht mehr den zivilrechtlichen Vorgaben entspricht (siehe hierzu 2. Erwachsenen-Schutzgesetz, BGBl. I Nr. 59/2017). Stattdessen wären z.B. die Begriffe „Entscheidungsfähigkeit“, „Handlungsfähigkeit“ oder „Volljährigkeit“ zu verwenden.“

Stellungnahme der Arbeiterkammer Niederösterreich lautet:

„die AK Niederösterreich erhebt gegen den vorliegenden Entwurf prinzipiell keinen Einwand. Unklar bleibt jedoch, warum bei der Zusammenlegung einer landwirtschaftlichen Fach- und Berufsschule automatisch die Leitung der Fachschule mit der neuen Direktion betraut wird und die Leitung der bisherigen Berufsschule „nur“ als Abteilungsvorsteherin zu betrauen ist (§12 Abs. 3). Hier wäre wünschenswert, dass der/die bestqualifizierte und geeignete Kandidat/in mit der Leitung der Schule betraut wird.

Die AK Niederösterreich ersucht um Berücksichtigung des genannten Punktes.“